

BVGer A-6207/2018 vom 27. November 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6207_2018

FR: TAF A-6207/2018 du 27 novembre 2018

IT: TAF A-6207/2018 del 27 novembre 2018

Regeste

Bevölkerungs- und Zivilschutz

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im vorliegenden Verfahren ist aufgrund der Rückweisung durch das Bundesgericht ohne Weiteres gegeben. Im Folgenden sind zunächst die Kosten für das vorangegangene Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht neu zu verlegen (nachfolgend E. 2). Anschliessend ist neu über die Parteientschädigung zu entscheiden (nachfolgend E. 3).

E. 2

Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegende Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021]). Die Vorinstanz trägt als Bundesbehörde von vornherein keine Verfahrenskosten (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Ausgehend von der Kostenverteilung, die das Bundesgericht vorliegend vorgenommen hat, sind den obsiegenden Beschwerdeführerinnen keine Verfahrenskosten für das Verfahren A-7711/2015 aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 20'000.- ist ihnen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten.

E. 3.1

Der obsiegenden Partei ist für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nach Art. 10 Abs. 2 VGKE beträgt der Stundenansatz für Anwälte und Anwältinnen mindestens Fr. 200.- und höchstens Fr. 400.-. Das Gericht setzt die Parteientschädigung aufgrund der eingereichten Kostennote oder, mangels Einreichung einer solchen, aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE).

E. 3.2

Die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerinnen gelten gemäss dem neuen Verfahrensausgang als obsiegend und haben daher Anspruch auf eine Parteientschädigung. Im Verfahren A-7711/2015 haben die Beschwerdeführerinnen eine Kostennote über Fr. 47'443.95 ins Recht gelegt, in der sie einen Zeitaufwand von 105.60 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 400.- (Fr. 42'240.-), zuzüglich Spesen von 4 % (Fr. 1'689.60) sowie Mehrwertsteuer von 8 % (Fr. 3'514.35), geltend machen. Vorliegend kann indes mangels einer detaillierten Aufschlüsselung nicht beurteilt werden, ob der in der Kostennote geltend gemachte Aufwand tatsächlich notwendig war. Insbesondere lässt sich der Kostennote nicht

entnehmen, wie viel Zeit im Einzelnen für das Aktenstudium, die Korrespondenz und Besprechungen mit den Klienten, die Korrespondenz mit dem Gericht sowie für das Verfassen der Rechtsschriften vom 18. November 2015, 21. März 2016 und 6. Juli 2016 aufgewendet wurde. Ferner sind die Auslagen nicht ausgewiesen (vgl. Urteil des BVGer A-2553/2012 vom 1. April 2014 E. 27.4). Die den Beschwerdeführerinnen zuzusprechende Parteientschädigung ist daher aufgrund der Akten zu bestimmen. Unter Berücksichtigung des mutmasslichen Arbeits- und Zeitaufwands für das Verfahren A-7711/2015 erscheint eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 30'000.- als angemessen, wobei damit neben dem Streitwert auch der Schwierigkeit der Streitsache hinreichend Rechnung getragen ist. Die Parteientschädigung ist den Beschwerdeführerinnen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils durch die Vorinstanz zu entrichten.

E. 4

Für den vorliegenden Kostenentscheid sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen und keine Parteientschädigung auszurichten (Art. 6 Bst. b und Art. 7 Abs. 4 VGKE). (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.